

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Kuba (Republik Kuba)

Stand: Dezember 2009

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Heiratsurkunde**

2. **Scheidungsurkunde** bei Ehescheidung durch einen Notar

oder

Scheidungsurteil /-beschluss mit Rechtskraftvermerk
bei Ehescheidung durch das Gericht

b) Legalisation / Apostille

Kubanische Urkunden bedürfen einer Legalisation durch die zuständige deutsche
Auslandsvertretung.

Siehe hierzu auch Siehe Nr. 6 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.